

BL_GERICHTE 470 20 261 vom 1. Februar 2021

BL Gerichte, 2021-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_20_261

FR: BL_GERICHTE 470 20 261 du 1 février 2021

IT: BL_GERICHTE 470 20 261 del 1 febbraio 2021

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO stellt die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren vollständig oder teilweise ein, wenn sich kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Die Gründe gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a bis d StPO verstehen sich als zwingend und führen somit ausnahmslos zur Einstellung des Verfahrens (Rolf Grädel/Matthias Heiniger , in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 6 zu Art. 319 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard , in: Zürcher Kommentar StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 14 zu Art. 319 StPO). Eine Einstellung gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO ist zu verfügen, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Einzustellen ist mit anderen Worten, wenn sich während des Vorverfahrens der Tatverdacht nicht derart verdichtete, dass bei erfolgter Anklage mit einer verurteilenden Erkenntnis des Gerichts gerechnet werden könnte, also mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen wäre (Niklaus Schmid/Daniel Jositsch , Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, N 1251). Das Bundesgericht hat in verschiedenen Entscheiden den Grundsatz "in dubio pro duriore" konkretisiert, wonach die Staatsanwaltschaft eine Einstellung nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügen darf (BGE 137 IV 219 E. 7.1; BGer 1B_46/2011 vom 1. Juni 2011 E. 4 und 1B_366/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 2.1), wobei in Zweifelsfällen eine Anklage und gerichtliche Beurteilung zu erfolgen hat. Eine Einstellung des Verfahrens ist aber immer dann angezeigt, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, wenn also das inkriminierte Verhalten, selbst wenn es nachgewiesen wäre, ganz offensichtlich den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm nicht erfüllt. Im Interesse der Verfahrensökonomie und der beschuldigten Person ist darauf zu achten, dass keine leichtfertigen Anklagen erhoben werden (Landshut/Bosshard , a.a.O., N 3 zu Art. 319 StPO).

E. 4

Zunächst ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren MU1 20 862 hinsichtlich der angeblich am 31. August 2019 aus der Geschäftskasse entnommenen CHF 600.00 zu Recht eingestellt hat. Der Beschuldigte hat anlässlich der Einvernahme vom 24. August 2020 angegeben, ein Kunde habe ihm einen Ford Fiesta zum Kauf angeboten. Er

habe sich entschieden, das Auto für CHF 600.00 zu kaufen. Zu diesem Zweck habe er das Geld aus der Firmenkasse genommen und dem Kunden CHF 600.00 bezahlt. Da der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt nicht in der Garage gewesen sei, habe er ihn nicht fragen können. Daher habe er einen Zettel geschrieben und diesen in die Kasse gelegt. Seine Idee sei gewesen, das gekaufte Auto aufzubereiten und es danach teurer zu verkaufen.

E. 4.1

Der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Der Begriff der fremden Sache im Vermögensstrafrecht knüpft an die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an (BGE 132 IV 5 E. 3.3; Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, in: Basler Kommentar StGB, 4. Auflage, Basel 2019, N 42 zu Vor Art. 137 StGB). Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber (Art. 714 Abs. 1 ZGB). Die Bezahlung des Kaufpreises ist demnach keine Voraussetzung für den Eigentumsübergang. Somit wird der Käufer schon vor der Zahlung des Kaufpreises bereits mit der Besitzübertragung Eigentümer des Kaufgegenstands (Ivo Schwander, in: Basler Kommentar ZGB II, 6. Auflage, Basel 2019, N 2 zu Art. 715 ZGB). Das aus der Geschäftskasse entnommene Geld ist klarerweise eine fremde bewegliche Sache, welche der Beschwerdeführer dem Beschuldigten aufgrund des Arbeitsverhältnisses anvertraut hatte. Unklar scheint in casu das Vorliegen einer Bereicherungsabsicht. An dieser kann es fehlen, wenn beim Täter eine Ersatzbereitschaft, d.h. Ersatzwille und Ersatzfähigkeit, vorliegt (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, in: Basler Kommentar StGB, 4. Auflage, Basel 2019, N 116 zu Art. 138 StGB). Der Beschuldigte hatte per 3. März 2020 23 hängige Beteiligungen über CHF 59'169.55, davon eine Beteiligung der Beschwerdeführerin über CHF 2'012.60, für welche sie mittlerweile mit dem Entscheid des Friedensrichtersamtes Laufen Kreis 8 vom 24. Juni 2020 einen definitiven Rechtsöffnungstitel erlangt hat. Zudem liegt ein Entscheid der Präsidentin des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 1. Oktober 2020 vor, wonach der Beschuldigte dem Beschwerdeführer insgesamt CHF 18'672.10 zu bezahlen hat. In Anbetracht dessen sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits zwischen dem 30. August 2019 und dem 4. Oktober 2019 Kundengelder veruntreut hatte, da er das Geld "zum Leben" gebraucht habe (act. 221), erscheint die Ersatzfähigkeit des Beschuldigten durchaus fraglich.

E. 4.2

Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens verfügt, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Eine solche Vorschrift stellt unter anderem Art. 8 Abs. 2 StPO dar (sog. gemässigttes Opportunitätsprinzip; Grädel/Heiniger, a.a.O., N 17 zu Art. 319 StPO). Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO sehen Staatsanwaltschaft und Gerichte von einer Strafverfolgung ab, wenn der Straftat neben den anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt, sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen. Je schwerer und zahlreicher die anderen zu beurteilenden Taten sind, desto eher kann in Bezug auf einzelne Straftaten Belanglosigkeit für den Verfahrensausgang angenommen werden. Demnach kann theoretisch sogar ein Mord für den Verfahrensausgang unwesentlich sein, wenn er gleichzeitig mit einer Mehrzahl anderer Morde zu beurteilen ist (Gerhard Fiolka/Christof Riedo, in: Basler

Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 68 zu Art. 8 StPO). Gemäss dem in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 4. November 2020 hat der Beschuldigte als Angestellter der Beschwerdeführerin zwischen dem 30. August 2019 und dem 4. Oktober 2019 in 8 Fällen bar an ihn ausbezahlte Kundengelder in Höhe von insgesamt CHF 6'948.65 für Service- und Reparaturarbeiten an deren Fahrzeugen entgegengenommen und sich diese in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht für eigene Zwecke angeeignet, anstatt sie in die Geschäftskasse der Beschwerdeführerin zu legen, wodurch dieser ein Vermögensschaden in besagter Höhe entstanden ist. Die Staatsanwaltschaft erklärte den Beschuldigten unter anderem gestützt auf diesen Sachverhalt der mehrfachen Veruntreuung schuldig. In diesen Fällen hat der Beschwerdeführer den Schaden erst bemerkt, als der Saldo seines Postkontos nicht mit der Buchhaltung übereinstimmte (vgl. act. 55). Im Gegensatz dazu hatte der Beschuldigte die Entnahme von CHF 600.00 aus der Geschäftskasse mit einer Notiz ("CHF 600.00//Autokauf//31.08.2019") transparent dokumentiert und damit zumindest ansatzweise einen Ersatzwillen manifestiert, weshalb diese Tat klar weniger schwer wiegt als das heimliche Entgegennehmen von Kundengeldern und die anschliessende Manipulation der Buchhaltung. Da der Beschuldigte bereits wegen mehrfacher Veruntreuung von Kundengeldern in Höhe von insgesamt CHF 6'948.65 rechtskräftig verurteilt worden ist, erscheint die Entnahme von CHF 600.00 aus der Geschäftskasse im Hinblick auf die Festsetzung der zu erwartenden Strafe offensichtlich bedeutungslos. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich somit eine Verfahrenseinstellung in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO. Folgerichtig erweist sich die Einstellung des Strafverfahrens MU1 20 862 im Ergebnis als korrekt, so dass die Beschwerde als unbegründet anzusehen und abzuweisen ist. Dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage und aufgrund einer alternativen Begründung eingestellt hat, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

E. 5

Zu prüfen ist ferner, ob die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren MU1 20 1306 hinsichtlich der Veruntreuung des Opel Astra G22 Cabrio zu Recht eingestellt hat. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer dem Beschuldigten mit Kaufvertrag vom 16. August 2019 einen Opel Astra G22 Cabrio zum Preis von CHF 2'200.00 mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist verkauft (vgl. act. 263, 265). Eine unrechtmässige Entwendung des Fahrzeugs gegen den Willen des Beschwerdeführers wird zu Recht nicht geltend gemacht. Vielmehr hat der Beschwerdeführer dem Beschuldigten das Fahrzeug in Erfüllung des Kaufvertrags vom 16. August 2019 übergeben. Folglich ist das Eigentum am Fahrzeug schon mit der Übergabe an den Beschuldigten auf diesen übergegangen, weshalb es aus Sicht des Beschuldigten keine "fremde Sache" ist. Die Tatsache, dass das Fahrzeug zunächst auf die Beschwerdeführerin eingelöst worden ist, ändert daran nichts, zumal aus dem Eintrag im Fahrzeugausweis kein Eigentum abgeleitet werden kann. Auch die Zahlung des Kaufpreises von CHF 2'200.00 ist für den rechtsgültigen Eigentumsübergang nicht erforderlich. Es fehlt folglich an einem tauglichen Tatobjekt, weshalb der Tatbestand offensichtlich nicht erfüllt ist. Es handelt sich vielmehr um eine rein zivilrechtliche Forderung, welche auf dem Weg des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts durchzusetzen ist. Eine strafrechtlich relevante Handlung des Beschuldigten ist jedenfalls nicht ersichtlich, weshalb im Falle einer Anklage mit Sicherheit ein Freispruch zu erwarten wäre. Das Verfahren wurde deshalb zu Recht in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt, so dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen gehört.

E. 6

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens werden die Kosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 800.00, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 750.00 (§ 13 Abs. 1 GebT) und Auslagen von CHF 50.00, den Beschwerdeführern in solidarischer Verbindung auferlegt. Die von den Beschwerdeführern erbrachte Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 500.00 wird mit den von ihnen zu bezahlenden Verfahrenskosten verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.